

Stadtwerke Gengenbach

(nachfolgend "Gasversorgung" genannt)

Anlage

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung
von Tarifkunden
(AVBGasV vom 21. Juni 1979)

I. BAUKOSTENZUSCHUSS FÜR DAS NETZ (Zu § 9 AVBGasV)

- A) Innerhalb des Bebauungsplanes oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile:** wird kein Baukostenzuschuß für den Netzbau erhoben.
- B) Außenbereich:** Für den Anschluß von Grundstücken, die im Außenbereich liegen, wird der Baukostenzuschuß in der zulässigen Höhe berechnet.

II. HAUSANSCHLUSS (zu § 10 AVBGasV)

- A) Antrag:** Der Vordruck für den Antrag auf Verlegung des Hausanschlusses ist bei der Gasversorgung anzufordern. Dem Antrag sind eine Kellergrundrißzeichnung und ein Lageplan beizufügen, aufgrund deren es der Gasversorgung möglich ist, die Hausanschlußkosten festzulegen.
- B) Hausanschlußkosten:**

1. Der Anschlußnehmer hat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Kosten zu erstatten, die für die Herstellung des Hausanschlusses - bis einschließlich der Hauptabsperrvorrichtung und des Isolierstücks - entstehen:

- Grundpreis (bis Nennweite DN 50) als Einzelanschluß	netto	1.124,84 €
	brutto	1.304,81 €
- Grundpreis (bis Nennweite DN 50) als Einzelanschluß im Rahmen von Straßenbaumaßnahmen	netto	1.022,58 €
	brutto	1.186,19 €
- Grundpreis (bis Nennweite DN 50) als Einzelanschluß im Rahmen der Ortsnetzerweiterung	netto	894,76 €
	brutto	1.037,92 €

Bei Überlängen von Anschlußleitungen (ab 10 m und mehr)
werden für jeden angefangenen Meter berechnet

netto	35,79 €
brutto	41,52 €

- Sondereinbauten und Absperrschieber werden gesondert in Rechnung gestellt.

Die Hausanschlußlänge wird unabhängig von der tatsächlichen Anschlußstelle ab Straßenmitte bis einschließlich der Hauptabsperrvorrichtung nach der Grundmauerdurchführung gemessen.

Die Kosten bei einer Rohrweite über Nennweite DN 50 oder beim Anschluß an das Mittel- oder Hochdrucknetz werden von Fall zu Fall von der Gasversorgung bestimmt.

2. Für vom Abnehmer erbrachte Leistungen ermäßigen sich die Anschlußkosten wie folgt:

- Für die Ausschachtung und Wiederverfüllung des Rohrgrabens
je angefangenen Meter

netto	25,56 €
brutto	29,65 €

- Für den Mauerdurchbruch

netto	76,69 €
brutto	88,96 €

3. Die Kosten für eine Druckregelanlage werden ggfs. gesondert in Rechnung gestellt.

4. Für die Verlängerung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anschlußanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlußnehmer veranlaßt wird, hat der Anschlußnehmer die der Gasversorgung entstehenden Kosten zu erstatten.

5. Erschwernisse (z.B. ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, Schwierigkeiten bei der Kreuzung von Straßen und anderen Anlagen) berechtigt die Gasversorgung, Zuschläge zu den in den vorstehenden Bestimmungen enthaltenen Pauschalen zu erheben. Das gleiche gilt, falls durch Sonderwünsche des Anschlußnehmers Mehrkosten entstehen.

6. Die Höhe der entstehenden Kosten wird von der Gasversorgung festgestellt. Die Hausanschlußkosten sind nach Erstellung des Hausanschlusses zu zahlen.

III. VERBINDUNG DES HAUSANSCHLUSSES MIT DER ANLAGE DES ABNEHMERS DURCH DAS SETZEN DES GASZÄHLERS (zu § 13 AVBGasV)

1. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch den Einbau des Gaszählers durch die Gasversorgung. Für den Einbau erhebt die Gasversorgung einen Betrag von 25,56 € je Zähler (brutto 29,65 €). Für jede weitere Nachprüfung der Kundenanlage werden 25,56 € Prüfungsgebühr (brutto = 29,65 €) erhoben.

2. Die Gasversorgung ist berechtigt, den Betrag nach Ziffer 1 im voraus zu verlangen.

IV. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND VERBRAUCHSABRECHNUNG (zu §§ 24, 25 und 27 AVBGasV)

1. Der Gasverbrauch des Kunden wird einmal jährlich festgestellt und in Rechnung gestellt. Die Gasversorgung ist berechtigt, auch in kürzeren Zeitabständen Rechnungen zu erteilen.
2. Der Kunde leistet gleichbleibende monatliche Abschlagszahlungen auf die ihm nach Ziffer 1 zu erteilende Rechnung. Die Abschläge sind spätestens an den von der Gasversorgung in der jeweils letzten Rechnung (Ziffer 1) festgesetzten Fälligkeitstagen zu leisten.
3. Die Höhe der Abschläge wird von der Gasversorgung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum bestimmt. Hierbei ist eine voraussichtliche Verbrauchssteigerung zu berücksichtigen. Die Gasversorgung kann die Höhe der Abschläge auf Antrag des Kunden jederzeit ändern, wenn der Kunde einen erheblich geringeren Verbrauch nachweist.
4. Mit der nach Ziffer 1 zu erteilenden Rechnung werden die geleisteten Abschläge berechnet. Zuviel oder zuwenig gezahlte Beträge sind auszugleichen. Zahlungen an die Gasversorgung sind auf die Konten der Stadtkasse post- und gebührenfrei zu entrichten.
5. Für das Mahn- und Beitreibungswesen sowie für Verzugszinsen gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die Bestimmungen der Stadt Gengenbach.

V. BEENDIGUNG DER VERSORGUNG

(zu § 32 AVBGasV)

Wird das Vertragsverhältnis vom Abnehmer ohne zwingenden Grund (Umzug, Auszug, endgültige Beendigung des Gasbezugs) gekündigt bzw. wird der Bezug von Gas ohne ordnungsgemäße Kündigung eingestellt, oder stellt die Gasversorgung die Versorgung wegen Zuwiderhandlungen gegen die AVBGasV, die allgemeinen Tarife, den Sondervertrag für Haushalt- und Gewerbeversorgung sowie den Sonderabnehmervertrag fristlos ein, so wird vom Abnehmer eine Gebühr von 25,56 € erhoben.

VI. WIEDERAUFNAHME DER GASLIEFERUNG

(zu § 33 Abs. 3 AVBGasV)

Vor Wiederaufnahme der Gaslieferung hat der Abnehmer rückständige Rechnungsbeträge, die Mahnkosten sowie einen Kostenbetrag von 25,56 € (brutto = 29,65 €) für die Wiederaufnahme der Gaslieferung zu zahlen. Erfolgt die Wiederaufnahme der Gaslieferung unter Einschaltung des Bereitschaftsdienstes der Gasversorgung, werden die hierdurch verursachten Kosten zusätzlich berechnet.

VII. PLOMBENVERSCHLÜSSE

Werden Plombenverschlüsse ohne Zustimmung der Gasversorgung entfernt, so ist die Gasversorgung unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, für die Erneuerung eines Plombenverschlusses die entstehenden Kosten, mindestens aber einen Betrag in Höhe von 25,56 € (brutto = 29,65 €) zu fordern.

VIII. UMSATZSTEUER

Die in dieser Anlage genannten Preise, die nicht in Klammern stehen, sind Nettopreise, auf die zusätzlich die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und in Rechnung gestellt wird.

IX. INKRAFTTRETEN UND ÄNDERUNGEN DIESER ANLAGE

1. Die vorstehende Anlage tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
2. Die Gasversorgung behält sich Änderungen der Anlage vor.
3. Änderungen werden mit ihrer Veröffentlichung wirksam und sind Bestandteile der abgeschlossenen Versorgungsverträge, sofern der Kunde nicht von dem ihm nach § 32 Abs. 2 AVBGasV zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch macht.